



MABNAHME DER FÜHRUNGSKRAFT/DEKRET Nr. 148 VOM 28.12.2023

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. und b) LG Nr. 16/2015 (für Direktvergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) der Lieferung „Reinigungswagen BRIX Systemwagen“, CIG-Code: Z913DF6233

Prämissen:

Es besteht die Notwendigkeit, die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen.

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

- angesichts der Tatsache, dass es **keine aktiven Vereinbarungen der AOV bzw. Consip** hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt;

- wird die Vergabe **über das telematische System des Landes** (<https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/>) nach Markterhebung aus zugelassenen Teilnehmern im elektronischen Markt des Landes Südtirol (MEPAP) (Bekanntmachung 030319/2023 AOV/BS 02/2023 EMS für „REINIGUNSMATERIALIEN UND -PRODUKTE – 2. AUFLAGE“) vorgenommen;

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 (für Vergaben mit einem Betrag unterhalb von 140.000 Euro) vorzunehmen, auch ohne Konsultation mehrerer Wirtschaftsteilnehmer, unter Beachtung des Rotationsprinzips.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und gemäß Art. 26 Absatz 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für die Durchführung des Auftrags keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil es sich um eine reine Materiallieferung handelt; folglich bestehen keine Sicherheitskosten.

Es wird festgehalten,

- dass keine Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans bestehen.

Die wesentlichen Vertragsklauseln sind in der Anfrage um Einreichung eines Kostenvoranschlages und im Beauftragungsschreiben enthalten.

Angewandte Rechtsvorschriften:

- LG Nr. 16/2015 und LG Nr. 17/1993 zur „Regelung des Verfahrens“,
- GvD Nr. 36/2023,
- Schulratsbeschluss Nr. 3 vom 04.06.2020 betreffend Kriterien zur Geschäftstätigkeit des Schuldirektors;



- DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445,
- GvD Nr. 81/2008 insbesondere Art. 26 Abs. 6,
- Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000 betreffend „Autonomie der Schule“, insbesondere Art. 13, Absatz 2 und Art. 9, Absatz 6;
- Landesgesetz Nr. 20/1995 in geltender Fassung, betreffend „Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 8, Absatz 1;
- Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017 in geltender Fassung, betreffend Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen, insbesondere Art. 27, Absatz 1 und Art. 28, Absatz 2, Buchstabe a)
- Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt;

Nach Einsichtnahme

- in den Schulratsbeschluss Nr. 08 vom 27.11.2019, mit dem der Dreijahresplan des Bildungsangebots für den Dreijahreszeitraum 2020-2023 genehmigt wurde und den Beschluss Nr. 09 vom 21.09.2022, mit welchem die Aktualisierung des Dreijahresplan genehmigt wurde (Verlängerung für ein weiteres Schuljahr 2023/24);
- in das Finanz- und Investitionsbudget 2023-25, genehmigt mit Schulratsbeschluss Nr. 11 vom 30.11.2022 und in das Finanz- und Investitionsbudget 2024-26, genehmigt mit Schulratsbeschluss Nr. 13 vom 30.11.2023;

Festgestellt dass,

- für die Dienststelle Mittelschule Latsch eine weitere Reinigungsfachkraft eingestellt wird und kein Reinigungswagen zur Verfügung steht;
- ein geeigneter Reinigungswagen für die Ausübung von Schulwarttätigkeit mit Raumpflegedienst ein zwingend notwendiges Arbeitsmittel darstellt und der Ankauf eines solchen daher dringend notwendig ist;
- es erfahrungsgemäß sehr wichtig ist, dass Mitarbeitern der Raumpflege geeignete Arbeitsutensilien zur Verfügung stehen, um der straffen Arbeitsanforderung gut nachkommen zu können;
- Brix Systemwagen sich sehr bewährt haben, da diese nach Bedarf mit Zubehör ausgestattet werden können und mittels guter individueller Beratung das geeignete Produkt angekauft werden kann.

Angesichts der Tatsache dass:

- Es nicht erforderlich war, das Vorliegen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses gemäß Art. 26 Absatz 5 des LG Nr. 16/2015 und der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 10 i.g.F. festzustellen, da der Hauptausführungsort des Vertrags gleich oder mehr als 20 km von der Straßengrenze mit der Republik Österreich entfernt liegt.
- Gemäß Absatz 6 des Artikel 49 des GvD 36/2023 kann bei Vertragswerten unter 5.000,00 Euro von der Rotation abgesehen werden.
- Es wurde folgender Wirtschaftsteilnehmer konsultiert: Hollu International GmbH; geantwortet hat folgender Wirtschaftsteilnehmer: Hollu International GmbH.
- Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Hollu International GmbH aus folgenden Gründen gewählt: Aus Erfahrung bietet das Unternehmen eine kompetente Beratung für das Zusammenstellen eines Reinigungswagens, welcher für einen guten Arbeitsablauf bei äußerst straffem Zeitrahmen notwendig ist. Auch für die weitere Betreuung (wie die rasche Durchführung von Reparaturen und/oder Austausch von beschädigtem Zubehör, Lieferung von weiterem Zubehör bei Notwendigkeit usw.) hat sich das Unternehmen erfahrungsgemäß sehr bewährt.
- Es wurde die Angemessenheit des vom obigen Wirtschaftsteilnehmer angewandten Preises festgestellt (Preisvergleich im Internet)
- Es wurde der CIG-Code Nr. **Z913DF6233** eingeholt;
- Die gegenständliche Beschaffung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert;



- Die voraussichtliche Ausgabe liegt unter 40.000 Euro und ist somit nicht im Dreijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen enthalten.

DIE FÜHRUNGSKRAFT

ENTSCHEID

- Die Lieferung wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer hollu International GmbH
- Keine Sicherheit vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt;
- Der Vertrag ist gemäß Art. 37 LG Nr. 16/2015 in elektronischer Form durch Privaturkunde oder im Wege des Briefverkehrs abzuschließen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer nicht der Kontrolle der Teilnahmeanforderungen vor Vertragsabschluss unterliegt, da die Vergabestellen, welche die Vergabe von Bauleistungs-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen bis zu einem Ausschreibungsbetrag von 150.000 Euro über elektronische Instrumente wahrnehmen, diese Kontrollen gemäß Art. 32 Abs. 1 LG Nr. 16/2015 i.g.F, nicht durchführen müssen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 898,32 (inkl. IVA), inklusive Steuerlasten, werden auf dem Verwaltungshaushalt 2023 wie folgt vorgemerkt/zweckgebunden:

Euro 736,33 (ohne MwSt.), Kapitel 2.2.1.1.01 – Ankauf von Roh- und /oder Verbrauchsgütern für das Haushaltsjahr 2023;

- Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Ausgabenzweckbindung vor Auftragserteilung vorgenommen wird.
- EVV ("RUP") dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Stefan Ganterer. Es liegt kein Interessenskonflikt vor.
- Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.
- Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Latsch, 28.12.2023

DIE STELLVERTRETENDE FÜHRUNGSKRAFT

Barbara Pichler

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



DATENSCHUTZHINWEIS

Information im Sinne der DSGVO Nr. 679/2016, Art. 13 und 14

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen personenbezogenen Daten auch mit informatischen Mitteln ausschließlich im Rahmen des Verfahrens, für das die Erklärung geliefert wird, verarbeitet werden. Die Daten werden an die öffentlichen Behörden, die vom Gesetz vorgesehen sind weitergegeben und auf der institutionellen Internetseite des Deutschsprachigen Schulsprengel Latsch in der Sektion „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht. Die betroffene Person kann jederzeit Zugang zu den eigenen Daten, Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten verlangen; sie kann außerdem Beschwerde gegen die Verarbeitung der eigenen Daten bei einer Aufsichtsbehörde einreichen und generell alle Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 der Europäischen Verordnung DSGVO Nr. 679/2016 geltend machen. Durch die Preisgabe der Daten ermächtigt die betroffene Person den Inhaber, diese für den oben genannten Zweck zu verarbeiten. Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist der Deutschsprachige Schulsprengel Latsch, in der Person des gesetzlichen Vertreters Stefan Ganterer, mit Sitz Puintweg 1, IT-39021 Latsch, (E-Mail: ssp.latsch@schule.suedtirol.it, PEC: ssp.latsch@pec.prov.bz.it, Tel. +39 0473 623254). Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind: Tschigg Stephan, mit Sitz in der Amba-Alagi-Str. Nr. 10, IT-39100 Bozen Bildungsverwaltung@provinz.bz.it

Informativa ai sensi del DGPR n. 679/2016, artt. 13 e 14

Si informa che i dati personali raccolti saranno trattati, anche con strumenti informatici, esclusivamente nell'ambito del procedimento per il quale la dichiarazione viene resa. I dati vengono trasmessi alle autorità pubbliche previste dalla legge e vengono pubblicati sul sito istituzionale dell' 'Istituto Comprensivo in lingua tedesca Laces nella sezione "Transparente Verwaltung". L'interessato può chiedere in ogni momento l'accesso ai propri dati, la correzione, il blocco e la cancellazione dei dati; può inoltre proporre reclamo contro il trattamento dei propri dati ad un'autorità di controllo e in generale avvalersi di tutti i diritti dell'interessato previsti dagli articoli 15, 16, 17, 18, 19, 20, e 21 del Regolamento europeo GDPR n. 679/2016. Mediante la comunicazione dei dati l'interessato autorizza il titolare a trattare gli stessi per lo scopo suddetto. Il titolare del trattamento dei dati personali è l' Istituto Comprensivo in lingua tedesca Laces, nella persona del Direttore Stefan Ganterer, con sede in via Puint 1, 39021 Laces, (Email: ssp.latsch@schule.suedtirol.it, PEC: ssp.latsch@pec.prov.bz.it, Tel. +39 0473 623254). I dati di contatto del Responsabile della protezione dei dati sono i seguenti: Tschigg Stephan, con sede in Via Amba-Alagi-Str. n. 10, IT-39100 Bolzano Bildungsverwaltung@provinz.bz.it